



gedeutet haben, und wie wir nachweisen werden, uns ganz auf dem Rechtsboden befinden. Hätten nämlich die Edicte von 1817 zur Anwendung gebracht werden dürfen, so würden durch die Bezüge, welche der größte Theil der Berechtigten bisher gemacht hat, die Ablosungsbeiträge, sogar in einem 20fachen Betrage, gewährt worden sein. Also nicht der Gefälligstichtige werde das Opfer dieses Widerspruches, sondern Derjenige, der dem Zeitgeiste, welcher die Verhältnisse der Zeit gestaltet, nicht gehuldigt hat.

Ferner die Gefälligstigeren, welche sich die Gefälligstichtigen haben zu Schulden kommen lassen, sowie ihre Privilegien hinsichtlich der Besteuerung geben ins Unerhörte, und wir können keinen Rechtsgrund auffinden, auch noch dieses grobe Unrecht zur Ablosung bringen zu müssen, so wenig, als wir diese Privilegien nimmer nicht gestiftet wissen möchten.

Diesfalls hat vieler, vieler Beispiele, mit welchen wir, sowohl von Seiten der sogenannten mittelbaren als unmittelbaren Ländereigentümer nicht zu belästigen, um eine hohe Kammer nicht zu belästigen, nur dieses Einzige anführen wollen:

Nämlich im Jahr 1701 wurden die hohelobischen Grafschaften Schrozberg, Kirchberg und Langenburg in drei gleiche Theile getheilt, und die betreffenden Revenuen im 20fachen Betrage zu Capital erhoben.

Es betrug dazumal der Werth der Frohnen und Dienste Gelder für die Herrschaft Schrozberg 24,100 fl. Im Jahre 1836 aber wurden bekanntlich diese Gefälle zur Ablosung gebracht, und es betrug der Ablosungsbeitrag für und von derselben Herrschaft Schrozberg 52,667 fl. 51 kr., einschließlich einiger Jagdrenten, also in einem Zeitraume von nicht ganz 150 Jahren mehr als wie das Doppelte.

Nach dem Schrozberger Lagerbuch von 1637 hatte die gräfliche Herrschaft durch das Amt Schrozberg zu beziehen von dem württembergischen höchsten belassenen Hauptgefälle drei Schrozberg

24 fl. an Geld	24 fl. — fr.
72 Kaltnachthühner	14 fl. 24 fr.
182 1/2 Sommerhühner	15 fl. 10 fr.
9 Herbsthühner	— fl. 45 fr.
150 Stück Eier	— fl. 47 fr.
3 Pf. Anschlitt	— fl. 28 fr.
1 Käs	— fl. 12 fr.
	53 fl. 46 fr.

Nach der Rentamts-Rechnung von 1833-34 betragen aber nimmer bei dem Rentamte Schrozberg die jährlichen Gefälle

Landacht	4 fl. 5 fr.
Geldwerth der Ruchengefälle	25 fl. 40 fr.
Jährliche Zinsen und Gülteln	242 fl. 32 fr.
	1,228 fl. 25 fr.
Frohngelder	1,909 fl. 58 fr.
Landrenten u. Trennungsgeldern	8,494 fl. 10 fr.
Frachten	3,703 fl. 8 fr.
Verschickenes	75 fl. — fr.
Reinschickenes	728 fl. 1 fr.
Schafweidegelder	636 fl. 4 fr.
Holz-, Raub-, Streu- u. Gelder	4,000 fl. — fr.

somit im Ganzen u. als wirklicher Reinertrag per Jahr 20,774 fl. 46 fr. Thut im 20fachen Betrage zu Capital als Werthsumme 415,480 fl. — fr.

Aus diesem colossalen Vermögen hat nun aber die fürstliche Landesherrenschaft bloß an Abgaben entrichtet 668 fl. 19 fr.

Wird nun in Betracht gezogen, daß auf das Grund-Cataster von 1823-1847 auf 100 fl. bloß 8 fl. 22 fr. oder im Durchschnitt 9 fl. gekommen sind, so würde die schuldige Steuersumme für die Landesherrenschaft aus 20,774 fl. betragen haben

1,863 fl. Staatssteuer
und Corporationskosten wenigstens eben so viel
1,863 fl.
Zusammen 3,726 fl.

Somit hat die Landesherrenschaft jährlich zu wenig und die übrigen Steuer-Contribuenten zu viel geleistet, nur aus ihren Besitzungen im Rentamte Schrozberg jährlich 3,067 fl. 41 fr. u. von 1823-1848, in 25 Jahren, . . . 76,675 fl.

Wir hoffen nun, daß eine hohe Kammer an die ungewissen gewählten Privilegien nicht noch neue Privilegien mittelst Aufrechterhaltung oder neue Schaffung der bloß für die Berechtigten günstigen Ablosungsgesetze anreihen werde, durch welche Gesetze dem armen Volke auch noch der letzte Pfennig geraubt würde.

Wir sagen dem armen Volke, indem es nur einzelne wohlhabende Gefälligstichtige gibt, welche die Ablosungsschuldige gewahren könnten. Dieses sind aber bloß solche Besizende, welche ihr Besitzthum um einen viel niedrigeren, als den wahren Werth übernommen, durch diese Operation aber ihre Geschwister beeinträchtigt haben, und bloß hierdurch die Mittel erhielten, die Staats-, Gemeinder- und Feudal-Abgaben zu gewahren zu können.

Hohe Kammer! Die mittlere — und bei weitem zahlreichere Klasse der Gefälligstichtigen ist außer Stand, die Opfer zu bringen, welche ihr durch das Ablosungsgesetz vom 14. April d. J. und die neuen Besen-Gesetze obliegen würden; Opfer, welche sogar in den ersten fünf Jahren sich höher belaufen, als wie die bisherige jährliche Leistung, wie das Beispiel veranschaulicht:

Ein jährlicher Geldgültbeitrag von 10 fl. wäre abzulösen im 16fachen Betrag	160 fl.
Jahreszins zu 1/2%	6 fl. 24 fr.
Jahreszins zu 4% von 160 fl.	6 fl. 24 fr.
	12 fl. 48 fr.
somit mehr	2 fl. 48 fr.

außerdem noch die Zinsen für Ablosung der Beseniten, Landesrenten u. dgl.

Einer hohen Kammer glauben wir nun zur Genüge bewiesen zu haben, daß unsere Ansichten ebenso gerecht, wie politisch rathsam sind, daß aber andererseits die Ausföhrung der gegebenen und proponirten Ablosungsgesetze eine Unmöglichkeit ist, und wir hoffen, daß es in die Weisheit der hohen Kammer gestellt ist, den Anforderungen der Zeit und der Rechts-Verhältnisse auf die angeordnete Weise nachzukommen, indem nur hiedurch eine der vielen Wunden geheilt werden kann, welche die Vergangenheit durch geschlagen hat, daß die wahren Verhältnisse nicht erkannt, und somit ihnen keine Rechnung getragen wurde.

Verehrungsvollst u. c.

Motivirt sind beigetreten: Herrent hierbach, Hohenlohe-Bartenstein'scher Ort, welcher dieselben Gefällmehrungeu, wie das Amt Schrozberg, erlitten hat, und sich diesfalls auf eine Vorstellung, übergeben dem Abgeordneten Herrn Müller, bezieht.

Der Herrsetten, besondern Nachdruck legend, daß das Volk des Volkes ausgezogen sei, und nur die beantragte Grund- und Boden-Entlastung die Verhältnisse bessern könne, im Uebrigen die gleiche Ansicht theilend.

Amisshagen, eine vorzugsweise durch die Adelsklasse mit ihren Privilegien ausgezogene Gemeinde, tritt dem Antrage und der Bitte des Schrozberger politischen Vereins bei.

Blaufelden. Wir unterzeichnete Bürger (43) von Blaufelden haben zwar keine Abgaben an eine Landesherrenschaft abzugeben, aber dennoch dieselben Kosten an den Staat zu entrichten, und sind in Folge hievon so ausgefaugt, daß es uns unmöglich ist, nach dem gegebenen Ablosungs-Maßstabe uns von unsern Reallasten zu befreien.

Wiesendach, wie Blaufelden.

Vindlein, Hohenlohe-Langenburg'scher Ort. Schließt sich dieser Eingabe unter der Bemerkung an, daß ähnliche Beispiele, wie von dem Rentamte Schrozberg aufgeführt, auch hier, Hohenlohe-Langenburg'sch, geliefert werden können.

Niedbach. Es können noch ähnliche solche Lasten beschreiben, von dem Rentamte Bartenstein bezogenen Abgaben, angeführt werden. Der Gemeinderath zu Niedbach ist ganz mit dieser Schrift einverstanden.

Niederstetten. Da ähnliche drückende Lasten auch bei der fürstlichen Herrschaft Hohenlohe-Bartenstein-Jarzberg stattgefunden, und durch Eigenmächtigkeiten der berechtigten Herrschaft

sich die Kosten der Frohn- und wurde, die Besessenen Gemein mit dem Zehnten Pfarr- und doppelnden S

Um Die Kamkeit ihre Kammer liegt die Deffentlich In der 2 namme der Kostliche Truppen Brand und U Anruhen einste beantragt, wog den zum Abdie Schutzbüden, a Unter dei hervor, durch theologischen E zu erbrügten Ge hantischen Ge

In den Versuchen der betrieblen Pfa Dies bringt i Anstich zurück ihre Geisf Len, zurücke

Der Sch eine Klage üb an Real- und um Aufhebung sation recht v daß sie die bildet, daß l und darum i wird, als dur Eine Be Herabsetzung, Beilage zu H Annahme die Prinzips und legungen.

Wesfen

Die Teu rigen und zu einem Tage t Einiger solte Dyer, wie n vom Oberam ausgeforcht, dort sich über dessen sie verb tum, ich lag tete auf Tra abholen, muß machen wollt werden freige wegzubringen l vor. Welche -- das denke machen die 4 sie bewaffnet 100, Freitag nicht und wei machen lasse

562
560
566
556
571
551
611
511
661
461
061

Ende
Anfang